

Zur Umsetzung der VBG 122 und VBG 123

Arbeitssicherheit im Unternehmen

Norbert Krug, Essen

Die Gefährdung am Arbeitsplatz gewinnt immer mehr an Bedeutung und wird durch sicherheitstechnische Vorgaben wie Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften mit dem Ziel geregelt, Unfälle und Beinverletzungen zu vermeiden. Leider ist dies nicht immer möglich, so daß Arbeitsunfälle immer wieder zu verzeichnen sind.

Durch gezielte Aufklärungsmaßnahmen, aber auch durch gesetzliche Vorgaben werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Gefährdungen ergeben sich zum Beispiel durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung der Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen, sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeiten und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Aktiver Arbeitsschutz seit über 20 Jahren

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen wurden im Laufe der letzten 20 Jahre erhebliche Anstrengungen unternommen. Außer den Berufsgenossenschaften, die neben der Regulierung von Arbeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und Wiederherstellung

der Arbeitskräfte auch die Prävention als wichtige Aufgabe sieht, hat sich auch der Gesetzgeber diesem Thema gewidmet.

Die Unfallverhütungsvorschriften werden daher unterstützt und flankiert durch gesetzliche Bestimmungen, die die Bedeutung dieser Maßnahmen untermauern. So gilt zum Beispiel seit dem 25. September 1996 die Neufassung des

- **Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

welches erstmals am 12. Dezember 1973 in Kraft trat. Zusätzlich zu diesem Gesetz gibt es das Arbeitsschutzgesetz

- **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit**

vom 16. Dezember 1997.

In diesen Gesetzen sind sowohl Vorgaben über das Vorgehen als auch die bei Ordnungswidrigkeiten zu verhängenden Geldbußen, aber auch Strafvorschriften benannt. Wer wiederholt gegen Bußgeldbestimmungen verstößt, kann sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bestraft werden.

Pflichten des Arbeitgebers

Zur Umsetzung dieser Vorgaben hat sich der Betriebsinhaber intensiv mit dieser Problematik auseinandersetzen. Er muß dies durch die Benennung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit gewährleisten.

Diese können als ständige oder zeitweise tätige Kräfte bestellt werden. Sie können vom Unternehmer eingestellt oder

zum Autor

Dipl.-Ing. Norbert Krug IKET
Institut für Kälte-,
Klima- und
Energietechnik
GmbH, Essen



freiberuflich tätig sein oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Unternehmer verpflichtet hat. Es ist sicherzustellen, daß unabhängig von der Betreuungsform eine stets qualitativ hochwertige sicherheitstechnische Betreuung gegeben ist.

Die Aufgabe der für den Arbeitsschutz und der betrieblichen Unfallverhütung verantwortlichen Personen umfassen u. a. Beratungen bei:

- der Planung, Instandhaltung, baulichen Änderungen der Betriebsanlagen und Einrichtungen,
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln (Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Geräte und Hilfsmittel) und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln und Sicherheitsgeräten,
- der sicherheitstechnischen Gestaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsablaufes, der Arbeitsumgebung und Fragen der Ergonomie,
- dem Umgang mit Gefahrstoffen,
- der Durchführung notwendiger Wiederholungsprüfungen, wie zum Beispiel der elektrischen Betriebsmittel sowie
- der Gefährdungsermittlung, Erkennung und Beseitigung von Unfallursachen.

Ferner ist die Überprüfung der Betriebsanlagen, Gebäude und der technischen Anlagen und Arbeitsmittel sowie eine Begehung der Betriebsräume in bestimmten Zeitabständen und Überprüfung der technischen Einrichtungen und Arbeitsmittel auf deren sicherheitstechnischen Zustand im Aufgabenbereich der Sicherheitsfachkraft angesiedelt.

Der Arbeitgeber muß über die nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich wird.

Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt, oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen und zu melden. Die bei Begehungen festgestellten Mängel sind in einem Prüfbericht festzuhalten. Außerdem ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 des neuen Arbeitsschutzgesetzes für jeden Arbeitsplatz zu erstellen.

Mit einer Übertragung der Aufgabe nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes an einen überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst erfüllt der Unternehmer seine gesetzlichen Verpflichtungen. Die Einsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte sind je nach Berufsgenossenschaft unterschiedlich und in der Tabelle aufgelistet.

- Bestellung einer externen Fachkraft für Arbeitssicherheit mit zugelassenen speziell auf diese Tätigkeiten ausgerichteten Unternehmen.
- Übernahme des sogenannten Unternehmermodells, bei dem die Teilnahme des Firmeninhabers an festgelegten Informations- und Motivationsmaßnahmen der Berufsgenossenschaften erforderlich wird. Dies sind 4 Seminare von je 2 Tagen Dauer innerhalb von 3 Jahren. Darüber hinaus muß in regelmäßigen Abständen – das heißt mindestens alle 3 Jahre – eine Weiterbildung erfolgen. Außerdem sind mindestens einmal jährlich zusätzliche Beratungen durch einen qualifizierten sicherheitstechnischen Dienst in Anspruch zu nehmen.

Beispiel für ein Überprüfungsergebnis

Immer häufiger werden Firmen bei Überprüfungen durch die technischen Beamten von Berufsgenossenschaften auf die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 und VBG 123 überprüft¹. In dem Bericht über die Besichtigung werden dann Formulierungen gebraucht wie zum Beispiel folgende:

„Auf der Grundlage geltender Unfallverhütungsvorschriften oder einschlägiger sicherheitstechnischer Regeln haben wir den beiliegenden Bericht mit den aufgeführten Beanstandungen erstellt.“

In dem vorgenannten Betrieb werden durchschnittlich ... Arbeitnehmer beschäftigt. Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit war nicht bestellt oder verpflichtet. § 2 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Verpflichten heißt: Die Betreuung kann durch eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit, durch überbetriebliche sicherheitstechnische Dienste oder freiberufliche Fachkräfte für Arbeitssicherheit wahrgenommen werden.“

Die VBG betrifft auch Kleinbetriebe

Diese Betriebsprüfungen, bei denen die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit überprüft wird, beruht auf einer Verschärfung der bisher schon immer geltenden Unfallverhütungsvorschrift VBG 122. Bis 1995 mußten alle Unternehmen, die mehr als 50 beschäftigte Arbeitnehmer hatten, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit einstellen, benennen oder ausbilden. Im Rahmen der europäischen Regelungen wurden diese Anforderungen angehoben, so daß je nach Berufsgenossenschaft (und davon gibt es in Deutschland etwa 200) unterschiedliche Übergangszeiten gelten. Diese Übergangszeiten sind beispielsweise bei der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft so gestaltet:

- 21 bis 30 Arbeitnehmer bis zum 31. 3. 1996
- 11 bis 20 Arbeitnehmer bis zum 31. 3. 1997
- 1 bis 10 Arbeitnehmer bis zum 31. 3. 1999

Die längste Übergangszeit gibt es bei der BG Feinmechanik und Elektrotechnik bis zum 31. 3. 2003.

Vielfach wird die Auseinandersetzung mit diesem Thema von den Firmeninhabern als lästige Einmischung der Behörden in den Firmenalltag gesehen. Aber sowohl die Rechtsprechung als auch alle Gesellschaftsschichten sehen den Arbeitsschutz als dringliche Aufgabe an. Und wenn ein Unfall geschehen ist, sind alle – auch die nicht beteiligten – zutiefst betroffen. Anforderungen an den Arbeitsschutz sind somit Anforderungen an die Menschenwürde und mit allen Mitteln einzuhalten. □

¹ Eine Broschüre hierzu wird über den VDKF vertrieben.

Berufsgenossenschaft	Einsatzzeiten der Sicherheitsfachkräfte	
	Werktätige	Verwaltungsangestellte
Bau BG	3,0	3,0
Maschinenbau- und Metall BG	2,1	0,2
Norddeutsche Metall BG	2,1	0,2
Süddeutsche Metall BG	2,1	0,2
BG Chemie	2,0	2,0
BG Feinmechanik u. Elektrotechnik	2,0	1,2
BG Nahrungsmittel und Gaststätten	2,0	0,5
Verwaltungs BG	1,2	0,3
Großhandels- und Lagerei BG	0,6	0,3

Einsatzzeiten der Sicherheitsfachkräfte h/a MA

Der Unternehmer hat bei fast allen Berufsgenossenschaften drei Möglichkeiten, diese Anforderungen zu erfüllen:

- Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit durch Bestellung eines Arbeitnehmers (Ingenieur, Techniker, Meister), der die notwendigen Ausbildungen erhalten muß und im Jahr mindestens 60 Arbeitsstunden als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig zu sein hat.

Zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsverfahren bitten wir, die im Bericht bezeichneten Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und uns die Durchführung der durchgeführten Positionen bis zum (in der Regel 6 Wochen) schriftlich bis zu diesem Termin zu bestätigen.

Falls sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, beabsichtigen wir, eine förmliche Anordnung nach § 17 zu treffen.

Bericht Position Nr. 1 – Fachkraft für Arbeitssicherheit